

V. Nachtrag zum Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

Antrag vom 20. Februar 2012

SP-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat die Vorlage nicht zurückweist:

Art. 11 Abs. 1 Bst. a: von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag von Fr. 31'400.– für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht;

Begründung:

Die Sonderschulpauschale der Gemeinden soll nur um Fr. 6'900.– erhöht werden (Umsetzung der Massnahme 33¹ aus Geschäft 33.11.09 «Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes»; Nettoentlastung des Kantons um 10 Mio. Franken).

Auf die Verlagerung der Finanzierung übergeordneter Aufgaben von den Gemeinden auf den Kanton soll verzichtet werden. Damit entfällt eine zusätzliche Erhöhung der kommunalen Sonderschulpauschale um Fr. 6'600.–.

Die Beiträge an die Gemeinden für übergeordnete Aufgaben im Umfang von 9,5 Mio. Franken wurden bisher pro Kopf aller Sonderschülerinnen und -schüler geleistet. Mit der Verlagerung der Finanzierung auf den Kanton sollen die Beiträge auf der Basis der Zahl von Sonderschülerinnen und -schüler in den Gemeinden erhoben werden. Dies trifft Standortgemeinden von Sonderschulen überproportional. Zudem ist die Verlagerung der Aufgaben rein finanzpolitisch motiviert. Verlagerungsentscheidungen sind jedoch auf der Grundlage des erwarteten Sonderpädagogik-Konzepts sowie der Ergebnisse der Diskussionen um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu treffen.

¹ Aufgabenteilung Volksschule / Sonderschulen bzw. Kinder- und Jugendeinrichtungen (Internat): Erhöhung der Gemeindebeiträge an die Sonderschulung und Finanzierung übergeordneter Aufgaben durch den Kanton.